

ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR INDUSTRIELLE UND GEWERBLICHE ANLAGEN (SI95)

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen, gilt folgendes zusätzlich als vereinbart:

I. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalls, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, daß ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, daß die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftragsscheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
4. Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für diese Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Anforderungen, ÖNORMen M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORMen M 7808, M 7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewußt sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
5. Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
6. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbelege, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilen zu schützen.
7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
8. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.
10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöcher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
12. Nach Abschluß der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.

Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

II. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und Brandschutzzonen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.

III. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen vorzusehen.

IV. Feuerungs- und Heizungsanlagen

1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen übertragen werden.
2. Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

V. Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB 124 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

VI. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.

VII. Ordnung und Sauberkeit

Durch Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und einer Schadenausbreitung zu sorgen.

Nach Betriebsschluß ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

VIII. Lagerung

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.
2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommenen Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, daß jeder Lagerblock für die Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
3. Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2, und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, daß bei Fehlfunktion und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen eine Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z. B. Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).

IX. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf folgende Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, welche gemeinsam von den österreichischen Brandverhütungsstellen und dem österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird verwiesen:

101/67 - Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit

104/64 - Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Lötten und anderen Feuerarbeiten

B 108/91 - Baulichen Brandschutz - Brandabschnittsbildungen

116/70 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen

F 124/86 - Erste und erweiterte Löschhilfe

F 128/90 - Steigleitungen und Wandhydranten

F 134/87 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

O 119/88 - Betriebsbrandschutz-Organisation

O 120/88 - Betriebsbrandschutz-Eigenkontrolle

O 121/92 - Brandschutzpläne

Gefahrenklassen von Stoffen und Waren

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1 - 6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comité Européen des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1:

Brennbare Gase

F e s t e S t o f f e, die äußerst leichtentzündbar sind und äußerst rasch abbrennen. Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver, F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt unter 21 Grad Celsius. Beispiele: Benzin, Spiritus, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2:

F e s t e S t o f f e, die leichtentzündbar sind und rasch abbrennen, Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub. F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt von 21 Grad Celsius bis 55 Grad Celsius.

Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen.

Die Stoffe der Gefahrenklasse 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leichtentflammbar oder leichtbrennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3:

F e s t e S t o f f e, die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2 aber nach der Zündung brennbar sind. Beispiele: Kunstharze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen. F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius bis 100 Grad Celsius. Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4:

F e s t e S t o f f e, die schwerentzündbar, jedoch brennbar sind. Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle. F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt über 100 Grad Celsius. Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glyzerzin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5:

Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können. Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6:

Inerte Gase im Normalzustand. Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren. Nichtbrennbare Flüssigkeiten.

Sind Gase, Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen.

Als nichtbrennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z. B. Sand, Lehm, Schlacke, natürlich und künstliche Steine, Glas, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).